Kantonsrat St.Gallen 22.03.15

III. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 8. Juni 2004

Art. 27 Abs. 1: Die Gemeinde vergütet dem Kanton für die Dienstleistungen

der Kantonspolizei Fr. 1700.- je 100 Einwohner. Der Ansatz

wird der Teuerung angepasst.

Art. 39bis Abs. 2: Die Informationen dürfen in einer elektronischen Daten-

sammlung bearbeitet werden. Sie werden zwei Jahre nach

der Speicherung gelöscht.

Abs. 3: Streichen.

Art. 51bis Randtitel: Bewachungsunternehmen

Abschnitt II (Änderung des Übertretungsstrafgesetzes vom 13. Dezember 1984):

Art. 14bis: Mit Busse wird bestraft, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig

ohne Bewilligung gewerbsmässig:

<u>a)</u> als Privatdetektiv betätigt;

b) Bewachungsaufträge erfüllt <u>oder</u> andere Ordnungs- und

Sicherheitsaufgaben ausübt.